



Gemeinderatskanzlei
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 80
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Protokollauszug Gemeinderat vom 11. August 2020

2020/96. Einzelinitiative von Brigitte Kuhn und Thomas Rieger, beide in Pfäffikon "Kaskadenmodell für Mobilfunkantennen", Ergänzung Bau- und Zonenordnung

1. Inhalt der Initiative

Mit Schreiben vom 4. Juli 2020 richten Brigitte Kuhn, [REDACTED] und Thomas Rieger, [REDACTED], gestützt auf Art. 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung und § 146 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (GPR), in der Form einer allgemeinen Anregung, folgende Initiative an den Gemeinderat.

Initiativtext:

„Der Gemeinderat wird beauftragt, die Bau- und Zonenordnung im Sinne eines Kaskadenmodells für die langfristige Planung und Koordination von Mobilfunkantennen zu ergänzen und eine konkrete Vorlage der Gemeindeversammlung zur definitiven Beschlussfassung zu unterbreiten.“

Begründung:

Das Kaskadenmodell soll gewährleisten, dass eine Interessenabwägung zwischen den Nutzern von mobiler Datenübertragung und den Bedürfnissen der Einwohner nach Erhalt des Dorfbildes und dem Schutz vor Elektrosmog erfolgt.

Zusätzliche Erläuterungen:

Wegen der denkbar schlechten Ausbreitungsbedingungen in den für 5G vorgesehenen Frequenzbändern zwischen 3.4 und 3.6 Gigahertz und später zwischen 26 und 28 Gigahertz, werden innerorts Mindestabstände zwischen den Antennenstandorten von 150 m angestrebt. Ein gangbarer Weg für die Gemeinden, diesen Irrsinn zu stoppen, ist die Einführung des sogenannten Kaskadenmodells.

Das Bundesgericht lässt generelle Antennenbauverbote innerhalb von Bauzonen nicht zu, gibt den Gemeinden jedoch die Möglichkeit, in ihrer Bauordnung und Zonenplanung gewisse Regeln aufzustellen.

Zum Beispiel mit dem sogenannten Kaskadenmodell. Hier kann die Gemeinde festschreiben, wo auf ihrem Hoheitsgebiet Mobilfunkantennen zu erstellen sind und wo nicht. In der Landwirtschaftszone und im Wald sind Mobilfunkantennen wegen der Bestimmungen in den Raumplanungsgesetzen jedoch zum vorneherein nicht zulässig. Also kommt für eine gemeindeinterne Regulierung nur das Baugebiet bestehend aus Industriezonen, Gewerbebezonen, gemischten Wohn/Gewerbebezonen und reinen Wohnzonen in Frage. Hier darf die Gemeinde festschreiben, wo in erster Priorität Mobilfunkantennen hingehören und wo in zweiter Priorität etc. und wo zu allerletzt, nur wenn es technisch gar nicht anders lösbar ist.



Urtenen-Schönbühl BE war vor über 10 Jahren die erste Gemeinde der Schweiz mit einem Kaskadenmodell, welches bis vor Bundesgericht von allen Instanzen geschützt wurde. Ein solches Modell muss im Baureglement der Gemeinde festgeschrieben werden.

Mit der Einführung des Kaskadenmodells kann der Wildwuchs von Mobilfunkantennen in den künftig vorgesehenen Abständen von 150m erfolgreich gestoppt werden.“

2. Formale gesetzliche Grundlagen zu Initiativen

2.1 Grundsätzliches

Gemäss § 146 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) können Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden. Es muss sich um einen Gegenstand handeln, der der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne untersteht (§ 147 Abs. 1 GPR). Zu Form und Gültigkeit einer Initiative sind Art. 25 und Art. 28 Kantonsverfassung (KV) sowie § 120 Abs. 2 bzw. § 121 Abs. 2 GPR zu beachten. Gemäss Art. 25 Abs. 1 KV kann eine Initiative als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden. Gemäss Art. 28 KV ist eine Initiative gültig, wenn sie: a) die Einheit der Materie wahrt; b) nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst; c) nicht offensichtlich undurchführbar ist.

Gemäss § 120 Abs. 2 muss eine Initiative, die in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht wird, einen in allen Teilen konkret formulierten Beschlussentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form enthalten. Die Bestimmung in § 121 Abs. 2 GRP wird nicht tangiert, da das Begehren einen einzelnen Vollzugsauftrag an die kommunale Baubehörde beinhaltet.

2.2 Verfahrensablauf/Zeitplan

Gemäss § 150 Abs. 3 GRP prüft der Gemeinderat innert drei Monaten nach der Einreichung die Gültigkeit der Initiative. Ist sie gültig, wird sie der nächstmöglichen Gemeindeversammlung unterbreitet. Diese wäre die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2020.

Fällt der Entscheid über eine Einzelinitiative an der Urne, muss diese spätestens innert 6 Monaten nach dem Beschluss über die Gültigkeit unterbreitet werden.

3. Beurteilung der Zulässigkeit der Initiative durch den Gemeinderat

Die Einzelinitiative von Brigitte Kuhn und Thomas Rieger vom 4. Juli 2020 wird nach Prüfung der formellen und materiellen Inhalte als gültig erklärt. Sie ist in der Form der allgemeinen Anregung gehalten. Der Inhalt der Initiative betrifft einen Gegenstand, welcher der Gemeindeversammlung untersteht. Für die Umsetzung der Initiativen müssen in der Bau- und Zonenordnung zusätzliche Vorschriften formuliert werden. Gemäss Art. 14 Ziff. 2 GO ist die Gemeindeversammlung für den Erlass und die Änderung der Bau- und Zonenordnung zuständig.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeinderat erklärt die Einzelinitiative „Kaskadenmodell für Mobilfunkantennen“ vom 4. Juli 2020 gestützt auf Art. 28 KV und § 150 GPR für gültig.
2. Der Bauvorstand und der Bausekretär werden beauftragt, zusammen mit dem Gemeindeschreiber den Antrag und Bericht zu verfassen, der an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2020 behandelt werden soll. Antrag und Bericht müssen dem Gemeinderat bis am 22. September 2020 unterbreitet werden.

3. Gegen diesen Beschluss kann innert einer Frist von 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in zweifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

4. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Brigitte Kuhn, [REDACTED], 2fach, eingeschrieben
- Thomas Rieger, [REDACTED], 2fach, eingeschrieben
- Gemeindepräsident
- Bauvorstand
- Bausekretär
- Gemeindeschreiber

- Archiv G2.03.3
- Beschluss ist: öffentlich

Gemeinderat Pfäffikon ZH

Marco Hirzel
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma
Gemeindeschreiber

Versanddatum: